

Softwarelizenzvertrag

zwischen

Bus-Profi Gebäudeleittechnik GmbH

Wilhelm-Busch-Str. 4

30938 Burgwedel

Telefon +49(0)5139-9573420

Email kontakt@bus-profi.de

(„Lizenzgeber“)

und

dem „Lizenznehmer“

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Softwarelizenzvertrags („Vertrag“) ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der in Anlage 1 beschriebenen Software („Lizenzgegenstand“) vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer.

(2) Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Installationsarchiv der Software und den darin enthaltenen Dateien (u.a. Programmdateien, Dokumentationen, Grafiken und Beispieldateien).

§ 2 Einräumung von Rechten

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen und zu vervielfältigen.

(2) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die in Anlage 1 genannten Nutzungszwecke („Nutzungszweck“).

(3) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung der gemäß Anlage 1 genannten Nutzungszwecke und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Entpacken, Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person.

(6) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.

(7) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

(8) Das Recht zum Verkauf ist beschränkt auf die in Anlage 1 genannten Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“)

§ 3 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

(1) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Deutsch.

Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über.

(2) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der Anforderungen in Anlage 1 bereitzustellen.

(3) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Lizenzgeber das Recht, auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, heraus zu verlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

§ 4 Lizenzgebühren

(1) Die Lizenzgebühren für die Einräumung der hierin gewährten Rechte ergibt sich aus Anlage 1. Bei den Lizenzgebühren handelt es sich um eine Einmalzahlung.

(2) Der Lizenzgeber wird die Lizenzgebühr entsprechend des in Anlage 1 enthaltenen Zahlungsplans in Rechnung, oder Vorkasserechnung stellen. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Lizenznehmer in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

(3) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche in Anlage 1 genannte Beträge als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Lizenzgeber wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

§ 5 Ansprüche bei Sachmängeln

(1) Die vom Lizenzgeber überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(2) Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

(3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate für Unternehmer und 24 Monate für Verbraucher. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich der Dokumentation zu laufen. Im Falle der Lieferung von kostenpflichtigen Updates oder kostenpflichtigen Upgrades beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.

(5) Der Lizenznehmer untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Lizenzgeber ab.

(6) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 7.

(7) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenznehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.

(8) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.

(9) Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.

§ 6 Ansprüche bei Rechtsmängeln

(1) Die vom Lizenzgeber gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Lizenzgeber alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

(4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

(5) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4, 6 und 9 entsprechend.

§ 7 Haftung, Schadensersatz

(1) Der Lizenzgeber haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):

(a) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

(b) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(c) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Lizenzgeber bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.

(d) Der Lizenzgeber haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

(e) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn der Lizenzgeber diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

(2) Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten nur wenn diese durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software verursacht wurden und nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre. Maximal aber ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

(3) Eine weitere Haftung des Lizenzgebers ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.

(3) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Lizenzgebers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Lizenznehmer bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 9 Gültigkeit dieses Vertrages

(1) Dieser Vertrag ist gültig ab der Version 1.16 der in Anlage 1 genannten Software. Die jeweils aktuelle Version wird Nutzern nur über ein Onlinesystem zugänglich gemacht, bei dem man sich beim Kauf oder Update dieser Software automatisch mit diesem Softwarelizenzvertrag einverstanden erklärt. Eine Verwendung dieser Software ohne Anerkennung dieses Softwarelizenzvertrages ist unzulässig.

Anlage 1

Lizenzgegenstand:

Software: LinHK in seiner jeweils aktuellen Version für die Fritzboxen 7170, 7270 oder 7390 (von AVM Computersysteme Vertriebs GmbH) oder für geeigneten Raspberry Pi (siehe Systemumgebung) nur in Kombination mit vM „Calculator“

Dokumentation: LinHK.pdf in seiner jeweils aktuellen Version

Sofern zusätzlich erworben:

Software: vM, vM „AstroClock“, vM „Calculator“, vM „EnOcean Connector“, vM „Transponder Control“, vM „Zigbee“ und vM „light“ in seiner jeweils aktuellen Version

Dokumentation: vM.pdf, vMx-astroclock.pdf, vMx-calculator.pdf, vMx-enocean.pdf, vMx-transponder.pdf, vMx-zigbee.pdf in seiner jeweils aktuellen Version

Nutzungszweck:

Kopplungssoftware zur Anbindung des LCN-Busses (Local Control Network der Firma Issendorff KG) an eine Fritzbox 7170, 7270 oder 7390 (von AVM Computersysteme Vertriebs GmbH) oder für geeigneten Raspberry Pi (siehe Systemumgebung) nur in Kombination mit vM „Calculator“ und Funktionserweiterung über Zusatzsoftwaremodule bzw. sogenannte virtuelle Module (vMs genannt).

Bei der Nutzung von LinHK zur Fremdkopplung ist darauf zu achten, dass sich die Fremdsoftware an die PCK-Spezifikation hält. Mitunter wird diese nur gegen das Programm PCHK getestet, das an manchen Stellen auch andere, nicht spezifizierte Eingaben akzeptiert.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Visualisierung dieser Kopplung auf Browsern zwar eine Möglichkeit ist, aber keine zugesicherte Eigenschaft ist. Ferner sind für die Installation und Konfiguration dieser Software tiefgehende Programmierkenntnisse erforderlich.

Die folgenden Nutzungsarten sind ausdrücklich ausgeschlossen:

- Bereiche in denen durch eine Fehlfunktion menschliches Leben oder große Sachwerte gefährdet sind.
- Alarmfunktionen für Rauch / Feuer / Einbruch
- Nutzungsarten bei denen für den Lizenznehmer absehbar ist, dass Fehler der Software zu Schäden führen können, die oberhalb des Anschaffungspreises der Software stehen.

Verstöße führen zum Verlust jeglicher Ersatzansprüche.

Systemumgebung:

Fritzbox 7170, 7270 oder 7390 (von AVM Computersysteme Vertriebs GmbH) oder Raspberry Pi (Typ B mit 512 MByte RAM, Typ 2B oder Typ 3B mit 1 GByte RAM mit für LinHK vorbereitetem Betriebssystem; andere Betriebssysteme können funktionieren, können aber auch inkompatibel sein). Für den Betrieb von LinHK auf dem Raspberry Pi ist ein zur persönlichen Lizenzdatei passendes und gültiges spezielles virtuelles Modul vom Typ "Calculator" erforderlich.

Auf dem Raspberry Pi dürfen neben LinHK keine weiteren Anwendungen laufen. Der Betrieb mit höheren Prozessorgeschwindigkeiten (sog. "overclocking") wird nicht unterstützt. Die Geräte sind gemäß Dokumentation vorzubereiten und einzurichten.

Lizenzgebühren:

Es gelten die jeweils zum Verkaufszeitpunkt gültigen Listenpreise des Lizenzgebers

Verkaufsbedingungen für Lizenznehmer:

Ein Weiterverkauf oder Zwischenverkauf des Lizenzgegenstandes ist nur in seiner Gesamtheit gestattet. So ist der Weiterverkauf einer einzelnen Funktionserweiterung (sogenannter Virtueller Module) nicht möglich.

Bei einem Verkauf durch den Lizenznehmer verpflichtet sich dieser die Nutzung der Software zu beenden und sämtliche Kopien der Software und der Lizenzkeys, sowie der virtuellen Module zu löschen.

Nach einem Verkauf ist es möglich die Lizenz durch den Lizenzgeber umschreiben zu lassen. Dieses ist durch den Lizenznehmer beim Lizenzgeber formlos unter Nennung der vollständigen Adressdaten des zukünftigen Lizenznehmers und dessen Emailadresse zu beantragen. Die dafür anfallenden Bearbeitungsgebühren von 20€ zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer trägt der ursprüngliche Lizenznehmer.

Stand 01-2017